

**Betreff: Kundensteuerung**  
**Hier: Betreuung von hauptberuflich Selbstständigen im Team Selbstständige (865.49)**

1. Ausgangslage .....	1
2. Ziele des Teams .....	1
3. Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit .....	2
4. Definition der Zielgruppe .....	2
5. Kontaktdichte im Rahmen der Betreuung.....	3
6. Terminvergabe unmittelbar vor Ende des Bewilligungszeitraumes.....	3
7. Verfahren bei Neuantragsstellern*innen.....	4
7.1 Qualifiziertes Erstgespräch/erster Bewilligungszeitraum .....	4
7.2 Zu Beginn des zweiten Bewilligungszeitraumes.....	5
7.3 Zu Beginn des dritten Bewilligungszeitraumes .....	5
8. Verfahren bei Bestandsselbstständigen.....	6

## **1. Ausgangslage**

Das Team Selbstständige (JBC.49) betreut und berät Selbstständige in haupt- oder nebenberuflicher Tätigkeit im Rahmen der Integrationsbemühungen und Leistungsangelegenheiten ganzheitlich. Honorarkräfte werden weiterhin in den Geschäftsstellen betreut.

Eine nebenberufliche Selbstständigkeit liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsvolumen (Vorbereitung/Durchführung/Nachbereitung) unter 15 Stunden/Woche **und** der Umsatz unter 450,00 € im Monat liegt.

Abweichende Zuständigkeiten sind im Einzelfall mit den Integrationsfachkräften (IFK) des Teams Selbstständige abzusprechen, z.B. wenn der\*die Gewerbetreibende nur Inhaberstatus hat und der\*die Familienangehörige tatsächliche die volle Arbeitsleistung erbringt.

## **2. Ziele des Teams**

Die Ziele des Teams lehnen sich an die Ziele der Integration des Jobcenters an. Dies bedeutet im Allgemeinen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Eine Selbstständigkeit ist ausdrücklich erwünscht, wenn sie die Aussichten der vollständigen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht und der Leistungsbezug künftig reduziert wird oder entfällt.

### 3. Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Im Rahmen der Betreuung eines\*einer hauptberuflich Selbstständigen im Jobcenter Wuppertal wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit darüber definiert, dass der erzielte Gewinn und das daraus resultierende anrechenbare Einkommen des\*der eLb ausreichen, um seinen\*ihrer eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Von einer abschließenden Bedarfsdeckung ist auszugehen, wenn durch die Selbstständigkeit der aktuell geltende Mindestlohn erreicht wird.

Der Bemessungszeitraum zur Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist in der Regel wie folgt festzulegen:

- Existenzgründer\*innen: bis zu 24 Monate
- Bestandskunden\*innen/Neukunden\*innen: bis zu 12 Monate

Der Zeitraum dient dabei lediglich als Orientierung und kann in begründeten Fällen ausgeweitet oder verkürzt werden.

Beispiel: Neuantrag 01.17 bis 06.17, erneuter Neuantrag 09.17

Kurzzeitige Unterbrechungen des Leistungsbezuges begründen keine Abweichung von der Integrationsstrategie.

### 4. Definition der Zielgruppe

Das Team Selbstständige betreut hauptberuflich und nebenberuflich Selbstständige im Leistungsbezug SGB II. Dazu zählen sowohl die Neukunden\*innen als auch die Bestandskunden\*innen bei laufender hauptberuflicher Selbstständigkeit oder nach Existenzgründung. Gründungswillige Kunden\*innen werden im Vorfeld durch die Existenzgründungsberater\*innen der Geschäftsstellen beraten.

Dabei wird innerhalb der Betreuung folgende Unterteilung der hauptberuflich selbstständigen Kunden\*innen vorgenommen:

#### Gruppe A:

Selbstständige Kunden\*innen, die nur geringfügig aufstockend Leistungen erhalten und bei denen Potentiale in der Selbstständigkeit bestehen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Hilfebedürftigkeit für sich oder die gesamte Bedarfsgemeinschaft (BG) zu beenden.

Selbstständige Kunden\*innen in einer größeren BG (ab 5 Personen), die mit ihrem erzielten Einkommen die eigene Hilfebedürftigkeit überwunden haben, jedoch nicht den Lebensunterhalt für die gesamte BG aus eigenen Mitteln und Kräften sicherstellen können.

#### Gruppe B:

Selbstständige Kunden\*innen, die durch ihre selbstständige Tätigkeit nur ein geringes Einkommen erzielen und deren Selbstständigkeit kein Potential einer Einkommenssteigerung aufweist, die jedoch als arbeitsmarktnah einzustufen sind und durch die Aufnahme einer anderen Arbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Hilfebedürftigkeit zeitnah beenden können.

### **Gruppe C:**

Selbstständige Kunden\*innen mit geringem Einkommen, bei denen aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erzielen.

## **5. Kontaktdichte im Rahmen der Betreuung**

Kunden\*innen der Gruppen A und B werden mindestens alle zwei Monate eingeladen.

Grund für die engmaschige Betreuung der Kunden\*innen der Gruppe A ist, zeitnah mit den eLb konkrete einkommenssteigernde Maßnahmen zu vereinbaren und diese regelmäßig nachzuhalten.

Beispiele:

- Konkrete Überlegungen zur Kundenakquise
- Aufdecken von Kostensenkungspotentialen (Einkauf, Stromkosten etc.)
- Standortüberprüfung
- Forderungsmanagement

Bei Kunden\*innen der Gruppe B, die grundsätzlich mit dem durch die Selbstständigkeit erzielten geringen Einkommen und der Übernahme der KV/PV-Beiträge durch das Jobcenter zufrieden sind, soll darauf hingewirkt werden, dass diese schnellstmöglich eine alternative (sozialversicherungspflichtige) Erwerbstätigkeit aufnehmen, um unabhängig von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu werden.

Die Kunden\*innen der Gruppe C werden alle 3 - 6 Monate zu einem Beratungsgespräch eingeladen, um Veränderungen zu überprüfen, aber auch um im Sinne des ganzheitlichen Beratungskonzepts durch gezielte Maßnahmen die soziale Teilhabe und eine Stabilisierung der Lebenslage herzustellen.

Den Kunden\*innen der Gruppen B und C sollen die in §16 Abs. 1 SGB II aufgeführten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden, sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Zur Abstimmung des Integrationsprozesses aller Gruppen ist bei einer Mehrpersonen-BG die Abstimmung/enge Zusammenarbeit mit den IFK in den Geschäftsstellen bzw. den Coaches des Maßnahmebetriebs erforderlich.

## **6. Terminvergabe unmittelbar vor Ende des Bewilligungszeitraumes**

Bei Eingang eines WBA wird die zuständige IFK durch die Leistungsgewährung über die Antragstellung informiert. Die IFK vergibt im noch laufenden Bewilligungszeitraum zeitnah einen Termin und bietet dem\*der Kunden\*in an, mit ihm\*ihr zusammen die neue Prognose der Anlage EKS für den nächsten Bewilligungszeitraum zu besprechen. Hier kann dann schon eine Einschätzung zum weiteren Integrationsprozess vorgenommen und dem\*der Kunden\*in aufgezeigt werden, wie bei prognostizierter Einkommenssituation die zukünftige Integrationsstrategie verlaufen würde.

Bei steigender Einkommenstendenz kann geprüft werden, ob flankierende Maßnahmen möglich sind.

Eine stagnierende Einkommenstendenz wird durch die IFK als Anlass genommen, mit dem \*der eLb eine Alternative zur Selbstständigkeit zu thematisieren bzw. zu entwickeln.

Insbesondere die aufgezeigte weitere Integrationsstrategie ist im Rahmen des Beratungsvermerkes nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

## 7. Verfahren bei Neuantragsstellern\*innen

Bei einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit ist zu beachten, dass der\*die eLb berechtigt ist, begründete Anhaltspunkte darzulegen, dass durch die bisherige Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann. Dies kann u.a. anhand der zukünftigen Tragfähigkeit belegt werden. Die Tragfähigkeit ist auch dann belegt, wenn mit einem nachvollziehbaren Geschäftsplan abzusehen ist, dass zukünftig ein ausreichender Überschuss erzielt wird, der voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit beenden wird.

### 7.1 Qualifiziertes Erstgespräch/erster Bewilligungszeitraum

Im Rahmen des qualifizierten Erstgesprächs (quEr) erhält der\*die Kunde\*in den Vordruck „Warum ein Unternehmenskonzept?“ des StarterCenters NRW.



Diesen Vordruck soll der\*die Kunde\*in vollständig ausgefüllt – inklusive der Rentabilitätsvorschau sowie des Liquiditätsplans – bis zum nächsten Beratungsgespräch einreichen. Er dient als erste Grundlage zur Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und kann im späteren Verlauf bei der Betrachtung der Unternehmensentwicklung herangezogen werden.

Zusätzlich wird der\*die Kunde\*in – vorausgesetzt er\*sie verfügt über die nötigen Sprachkenntnisse – durch die IFK des Teams Selbstständige der Maßnahme Kundenaktivierung Selbstständige zugewiesen. Hierzu erhält er\*sie folgenden Vordruck:



Infoblatt\_Fragebogen.pdf

Im Folgetermin bespricht die IFK mit dem\*der Kunden\*in sein\*ihr Unternehmenskonzept und vereinbart geeignete Maßnahmen zur Herstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Zusätzlich wird der\*die Kunde\*in verpflichtet, monatliche Kurzberichte über seine\*ihre Aktivitäten anzufertigen und diese einzureichen (Eigenbemühungen im Rahmen der Selbstständigkeit). Diese Zwischenziele sind in der Eingliederungsvereinbarung (EGV) aufzunehmen und zu dokumentieren. Die EGV ist bei Bedarf zeitlich im Verlauf anzupassen.



Nachweis der Eigenbemühungen im

Sollte das Unternehmenskonzept keine wirtschaftliche Tragfähigkeit erkennen lassen, sind unmittelbar Maßnahmen zur Aktivierung (Bsp.: Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge) einzuleiten. Dem\*der Kunden\*in können außerdem – abhängig von der gemeinsam mit dem\*der Kunden\*in erarbeiteten Integrationsstrategie - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (Bsp.: Bewerbungszentrum, Coaching

Center) oder Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d SGB II zur Unterstützung angeboten werden. Die Auswahl der Unterstützungsangebote richtet sich immer nach der individuellen Situation des\*der Kunden\*in. Berücksichtigt wird dabei auch, ob der\*die eLb durch Aufnahme eines Minijobs, einer Teilzeit- oder Vollzeitstellung seine\*ihre Hilfebedürftigkeit beendet.

Der\*die eLb wird im Beratungsgespräch durch die IFK über die nach § 10 SGB II geltenden Regeln der Zumutbarkeit informiert.

Reicht der\*die Kunde\*in kein Unternehmenskonzept ein, ist dem\*der eLb im Gespräch zu erläutern, dass ohne Konzept keine Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfolgen kann. Er\*Sie erhält dann eine weitere Frist, zum nächsten Beratungsgespräch ein schlüssiges, vollständiges Konzept einzureichen. Sollte der\*die Kunde\*in erneut kein Konzept einreichen und das prognostizierte Einkommen in der Anlage EKS nicht ausreichend sein, um den Lebensunterhalt sicherzustellen, sind ebenfalls unmittelbar Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einzuleiten. Der entsprechende Prüfvorgang ist zu dokumentieren.

Der Gültigkeitszeitraum der EGV ist jeweils der entsprechend vereinbarten Maßnahme anzupassen. Es ist bei ausreichender Begründung nicht notwendig, eine EGV für 6 Monate abzuschließen. Die Begründung ist in der EGV mit aufzunehmen und zu dokumentieren.

### **7.2 Zu Beginn des zweiten Bewilligungszeitraumes**

Sofern der WBA weiterbewilligt wurde, ist die abschließende Anlage EKS (aEKS) bei der Folgeberatung zur Bewertung hinzuzuziehen.

Sollte im Rahmen der neuen eingereichten vorläufigen Anlage EKS (vEKS) zur aEKS keine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation eingetreten sein, so sind im weiteren Verlauf konkrete Maßnahmen zur Verbesserung mit dem\*der Kunden\*in zu vereinbaren. Es sind insbesondere Ziele der Umsatzsteigerung oder Kostenreduzierung in der EGV zu fixieren.

Dabei ist zu beachten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lösungsentwicklung seitens der eLb eine gewisse Zeit beanspruchen und die folgende Überprüfung der Wirkung dieser Maßnahme (z.B. Werbemaßnahme) in der Regel ebenfalls einen angemessenen Zeitraum benötigt. Ggf. ist hier im Anschluss weiter nachzusteuern. Zu diesem Zeitpunkt empfiehlt sich begleitend eine Potentialanalyse insbesondere zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit über Alt hilft Jung (AhJ).

Darüber hinaus wird der\*die Kunde\*in weiterhin dazu verpflichtet, monatlich die Kurzberichte zu seinen\*ihren Aktivitäten in der Selbstständigkeit einzureichen.

Sollte der\*die Kunde\*in eine Gewinnsteigerung prognostizieren, sind bis auf die monatlichen Kurzberichte keine besonderen Vereinbarungen in der EGV zu vereinbaren.

### **7.3 Zu Beginn des dritten Bewilligungszeitraumes**

In die Bewertung der Selbstständigkeit bezieht die IFK des Teams Selbstständige abschließend die Erkenntnisse aus sämtlichen Unterlagen (Unternehmenskonzept, AhJ-Bericht, monatliche Kurzberichte, Betriebsergebnisse, endgültige Festsetzungen) ein, um ein Urteil zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu treffen.

Sofern die Einschätzung ergeben hat, dass von einer Tragfähigkeit nicht auszugehen ist, sind die Eigenbemühungen zur Suche nach einer abhängigen Beschäftigung in der EGV zu vereinbaren. Dort sind auch Feststellungen und Erkenntnisse aufzunehmen, dass eine neue Arbeit wesentlich besser geeignet ist, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Dem\*der eLb ist darzulegen, dass nicht die Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit, sondern nur die zumutbare Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit – die mit höherer Wahrscheinlichkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt – gefordert wird.

Es ist nicht möglich, neben der zumutbaren Stellensuche/Aufnahme einer alternativen Erwerbstätigkeit weitere Aktivitäten des\*der Kunden\*in in Bezug auf die Selbstständigkeit (Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung Nebengewerbe etc.) in der EGV zu vereinbaren. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn der\*die eLb dem Abschluss einer solchen EGV nicht zustimmt und gemäß § 15 SGB II ein die EGV ersetzender Verwaltungsakt erfolgt.

Das Ergebnis der Analyse der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist entsprechend zu begründen, zu dokumentieren, und die Eigenbemühungen sind nachzuhalten.

## 8. Verfahren bei Bestandsselbstständigen

Bestandsselbstständige sind Kunden\*innen, die im Rahmen der hauptberuflichen Selbstständigkeit mittlerweile mehr als 12 Monate im Leistungsbezug sind.

Das strategische Vorgehen mit Bestandsselbstständigen definiert sich nach den Einkommengrenzen A, B und C (siehe unten); diese orientieren sich an der vEKS des\*der Kunden\*in und dem nicht optimierten Gewinn.

Einkommen	Handlungsstrategien
A (>1000 €)	Potentialträger*in – Stabilisierung/Ausbau der Selbstständigkeit
B (1000 – 450 €)	Förderung oder Aktivierung
C (<450 €)	Aktivierung

U25-jährigen Kunden\*innen, deren Selbstständigkeit als nicht tragfähig eingestuft wird, werden gemäß § 3 Abs. 2 SGB II bei fehlendem Berufsabschluss insbesondere zeitnah Unterstützungsangebote zur Vermittlung in Ausbildung unterbreitet.

### Einkommensgruppe A: Stabilisierung/Ausbau der Selbstständigkeit

Ist die Selbstständigkeit geeignet, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, werden die Kunden\*innen weiterhin engmaschig betreut, damit sie schnellstmöglich unabhängig von den ALG-II-Leistungen werden. Hierbei bieten sich u.a. folgende Aktivitäten je nach Gestaltung des Einzelfalls an:

- Dokumentation der Bemühungen zum Ausbau der selbstständigen Tätigkeit
- Auswertung der EKS (vorläufige sowie abschließende) und Vorlage der Nachweise im Team Bestandständige
- situative Kontaktdichte (inkl. Vereinbarung telefonischer Beratung, E-Mail-Kontakte)

### Einkommensgruppe B: Förderung

Gelangt die IFK zur Einschätzung, dass der\*die Selbstständige die wirtschaftliche Tragfähigkeit durch ein Coaching erreichen kann, ist es möglich, dem\*der eLb eine Maßnahme gem. § 16c Abs. 2 SGB II zur Beratung und Vermittlung von nicht fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten (BuK) – z.B. allgemeiner betriebswirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Grundlagen – zur Unterstützung anzubieten. Eine Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

### Einkommensgruppen B und C: Eingliederung in Arbeit durch Aktivierung bzw. Förderung

Ist eine Tragfähigkeit der Selbständigkeit nicht gegeben bzw. prognostisch nicht erreichbar, sind mit dem\*der Kunden\*in – abhängig von seinen individuellen Handlungsbedarfen und der Integrationsstrategie - entsprechende Maßnahmen zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung verbindlich in der EGV zu vereinbaren, z.B.

- die Aufnahme von Bewerbungsbemühungen
- der Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, wie einer beruflichen Weiterbildung gem. § 81 SGB III, einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (Bewerbungszentrum, Coaching Center etc.), einer Arbeitsgelegenheit gem. § 16 d SGB II

Außerdem finden bei diesen Einkommensgruppen Besichtigungen der Geschäftsräume im Rahmen des Außendienstes durch die IFK des Teams Selbstständige statt, vgl. hierzu Verfahrenshinweis Außendienst Team Selbstständige.

Stand: 09.04.2019

Hackenbroich, FBL3